

Bürgerinitiative betreffend:

Generelle Öffnung des bundesweiten Forst- und Güterwegenetzes zum Zwecke der Sportausübung mit dem MOUNTAINBIKE

(Änderung des Forstgesetzes §33 inkl. begleitender Maßnahmen in Hinblick auf Haftung)

Seitens der Erbringer wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

- Die Forderung dieser Bürgerinitiative wurde bereits wiederholte Male im Parlament behandelt. In der Vergangenheit fand sich aber im Parlament keine Mehrheit für die Umsetzung dieser Forderungen.
- Zu ändernde Gesetze sind Forstgesetz, ABGB bzw. STVO, diese fallen in Bundeskompetenz.

ANLIEGEN:

Der Nationalrat wird ersucht,

namens der unterzeichnenden Personen sowie aller bereits diesen Sport ausübenden ÖsterreicherInnen und TouristInnen, die Forderung dieser Bürgerinitiative unter Berücksichtigung aller Interessen wieder einer entsprechenden Prüfung, Beurteilung und anschließender Gesetzesänderungen zu unterziehen.

In einem sehr fortschrittlichen Forstgesetz wurde 1975 unter Anderem der **Erholungswirkung des Waldes** Rechnung getragen, gesetzlich festgeschrieben und der Zutritt von Erholungssuchenden gesetzlich geregelt bzw. ermöglicht. Da es **1975 noch keine Mountainbikes** gegeben hat, darf angenommen werden, dass das Fahrverbot im Forstgesetz §33 primär den motorisierten ein- und mehrspurigen Fahrzeugen galt.

Mountainbiken hat sich weltweit erst in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten zu einer Sportart entwickelt, die auch eine sehr große Anzahl erholungssuchender Einheimischer und Touristen gleichermaßen regelmäßig in Österreichs Natur ausüben.

Sport im Allgemeinen trägt **wesentlich zur Gesundheit der Bevölkerung** bei. Sportförderung und die Bewusstseinsbildung im Hinblick auf eine gesunde Lebensweise sollte im Interesse des Staates liegen. Mountainbiken wird bereits von vielen Österreichern und Österreicherinnen betrieben, um die persönliche Fitness aufrecht zu halten bzw. zu verbessern. Es liegt am Gesetzgeber, für diese Erholungssuchenden und Sportler die rechtlichen Rahmenbedingungen für die **legale Ausübung** ihres Sportes zu schaffen.

Mountainbiken ist zudem bereits ein **erheblicher Wirtschaftsfaktor** geworden. Tourismus und Handel profitieren gleichermaßen von dieser rasanten Entwicklung des Mountainbikens.

Aktuelle Nutzungsvereinbarungen mit Eigentümern - so sie zustande kommen - lösen den **Nutzungsdruck nur punktuell und unzureichend**. In vielen Teilen Österreichs gibt es darüber hinaus z.B. keine örtlichen Tourismusverbände, die die Interessen der Mountainbiker mit den Waldeigentümern im ausreichendem Ausmaß verhandeln und dann auch durch Pacht und Versicherung abgelten könnten. Ein Teil dieses durch MTB zu benützenden Wegenetzes wird erheblich durch Förderungen von EU, Bund und Landesmittel aus Steuergeldern erst ermöglicht!

Die Wahrung der Interessen den Eigentümer (Haftung als Wegehalter), **der Schutz weiteren Nutzer** dieser Forstwege (Wanderer, Jogger, Nordic Walker...) und **die Wahrung ökologischer Interessen** stehen dazu nicht im Widerspruch, sondern tragen zur Rechtssicherheit aller bei!

Angesichts der **rechtlichen Rahmenbedingungen** für das Mountainbiken in unseren Nachbarländern wie Italien, Schweiz oder Deutschland scheint diese Initiative bei weitem nicht überzogen, sondern fordert eine **umsichtige Gesetzesänderung im Sinne der Entwicklung der Breitensportart Mountainbiken!**

Wir ersuchen daher den Nationalrat, eine generelle Nutzung von Forst – und Güterwegen für das Mountainbiken durch entsprechende Gesetzesänderungen zu ermöglichen!

XXIII.GP.-NR

Nr. 12 /BI

2007 -06- 27